

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 71 (2009)
Heft: 8

Rubrik: SVLT

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

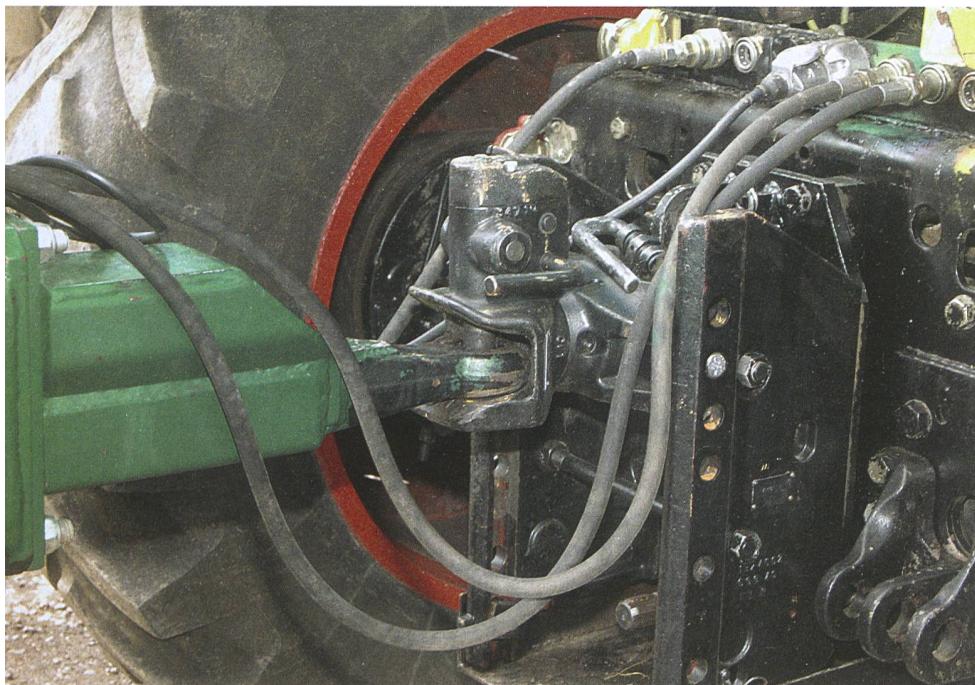
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Für Traktoren bis 45 km/h entfällt die Kennzeichnungspflicht des Zugmauls. Ein klares Gerichtsurteil, dass viele Traktorhalter vor Ärger und Strafverfolgung schützt. (Bild: Ueli Zweifel)

Zu Unrecht gebüsst

Der landwirtschaftliche Strassenverkehr gehört zum Kerngeschäft des SVLT. Mit seiner Unterstützung bekam ein Landwirt und SVLT-Mitglied vor dem Kantonsgericht schlussendlich recht. Er war zu Unrecht gebüsst worden.

Stephan Stulz

«In der Praxis ist eine härtere Gangart der Polizei insbesondere bei der Überprüfung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen feststellbar. Im Widerspruch dazu steht die Tatsache, dass ein vorgeworfener Gesetzesverstoss in der Regel nur mit wenigen Verweisen auf das Strassenverkehrsgesetz erledigt wird», schreibt der Rechtsanwalt Stephan Stulz in seinem abschliessenden Bericht zu diesem Verfahren. Der konkrete Fall hat sich wie folgt zugetragen:

Sachverhalt

Christoph G war, als er von der Polizei angehalten worden war, mit seinem Traktor

und einem Anhänger voll Kartoffeln unterwegs. Es folgte eine detaillierte Kontrolle der sicherheitsrelevanten Komponenten wie Beleuchtung, Rad- und Achslasten, Bremsen usw. an Traktor und Anhänger. Alles schien in Ordnung zu sein. Doch das Herstellerschild am Zugmaul, auf dem die garantierte Stützlast mit 1500 kg angegeben wurde, war verhängnisvoll: Die Polizei konstatierte durch eine mobile Achslastmessung eine vermeintliche Stützlast von 2200 kg. Auf dieser Grundlage beanstandete sie eine Übertretung der garantierten Stützlast um nahezu 50 % und erstattete Anzeige.

Erst zu Hause wurde Christoph G bewusst, dass die Polizei beim Messen offensichtlich nach dem Messverfahren für Sattelschlepper vorgegangen war, ohne

Die Gesetzesparagraphen

Art. 91 VTS Verbindungseinrichtungen

¹ «Verbindungseinrichtungen» sind Anhängerkupplungen an Zugfahrzeugen, Anhängevorrichtungen an Anhängern und Sattelkupplungen.

...
⁶ Die Anbringungsstelle der Verbindungseinrichtung und die zulässige Stützlast werden vom Fahrzeughersteller oder von der -herstellerin festgelegt. Die vom Hersteller oder von der Herstellerin der Verbindungseinrichtung festgelegte Stützlast darf jedoch nicht überschritten werden.

In **Art 118 lit. h VTS** ist jedoch folgendes festgelegt:

Art. 118 VTS Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreiten kann, gelten folgende Ausnahmen:

...
h. Die Verbindungseinrichtung muss nicht gekennzeichnet sein (Art. 91).

die bei Traktoren bauartbedingte Gewichtsverlagerung durch die Vorderachsbelastung zu berücksichtigen. Obwohl er die Polizei darauf aufmerksam machte, büsstet diese den Fahrzeuglenker wegen «Überschreitung der vom Hersteller zugelassenen Stützlast um 650 kg».

Auch eine Fachexpertise konnte die Strafverfolgungsbehörde trotz Darlegung der physikalischen Gesetzmässigkeiten nicht umstimmen. Sie beharrte auf der Rechtmässigkeit der verhängten Busse und stützte sich dabei auf besagte Achslastmessung.

Christoph G schaltet den SVLT ein

Das SVLT-Mitglied Christoph G wandte sich an seinen Verband. Dieser bestätigte

Nützliche SVLT-Interessenvertretung

Der Fall zeigt: Es lohnt sich mitunter die Ermittlungstätigkeiten der Polizei sowie allfällige Anzeigen genau zu studieren und auch zu hinterfragen. Nicht zu unterschätzen sei in diesem Zusammenhang aber auch die zuweilen (akribische) Detailarbeit und Interessensvertretung durch den SVLT, schreibt der Rechtsanwalt Stephan Stulz, denn: «Wäre beispielsweise die Landwirtschaft nicht von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen worden, so hätten zahlreiche Landwirte früher oder später wohl mit einer oder mehreren Busse(n) zu rechnen.»

Auch wenn sich diese Interessensvertretung nicht direkt in Franken und Rappen rechnen lässt, so ist es bei der zunehmenden Gesetzgebungsichte doch notwendig, dass die Interessen der Mitglieder des SVLT möglichst frühzeitig und gebündelt eingebracht werden.

zum einen die Richtigkeit der Argumentation betreffend Gewichtsverlagerung durch die Entlastung der Vorderachse. Doch setzte er zweitens insbesondere auch deshalb alle Hebel zur Korrektur des Urteils in Bewegung, weil gar keine Gesetzesgrundlage vorlag, um den Landwirt zu büßen.

Der SVLT hatte nämlich seinerzeit massgeblich darauf hingewirkt, dass «Verbindungseinrichtungen» von landwirtschaftlichen Fahrzeugen grundsätzlich von dieser Kennzeichnungspflicht ausgenommen wurden.

Diese Ausnahmebestimmung für Fahrzeuge bis 45 km/h gemäss Art 118 VTS liess die Einzelrichter am Kreisgericht nicht gelten. Sie stützte sich weiterhin darauf, dass gemäss Art. 91 Abs. 6 VTS

«die vom Hersteller bestimmte Stützlast nicht überschritten werden darf.»

Freispruch vor dem Kantongericht

Der Fall wurde ans Kantonsgericht weitergezogen: Dieses verwarf die Rechtsauffassung der Vorinstanz vollumfänglich und hielt fest, dass man sich nur strafbar macht, wenn die im Fahrzeugausweis eingetragenen Auflagen und Maximallasten nicht eingehalten werden. Es sei nicht zulässig, jemanden für eine Handlung zu bestrafen, die im Gesetz nicht vorgesehen und als strafbar bezeichnet ist. Das Gerichtsurteil der Vorinstanz wurde vollumfänglich aufgehoben. ■

(Zusammenfassung des Schlussberichts des Advokaturbüros Stulz in Zürich.)

Dank an Ueli Utiger

(Bild: Ueli Zweifel)



Der langjährige Verlagsleiter Ueli Utiger wird das Unternehmen Fachmedien Agrar im Laufe des Herbsts 2009 verlassen.

Mit Wirkung per 1. Juli 2009 hat Ruedi Haudenschild, Chefredaktor des Schweizer Bauer, im Unternehmen nebst der publizistischen auch die kommerzielle Leitung inne.

Ruedi Haudenschild und Daniel Banga, Werbeleiter beim Schweizer Bauer, übernehmen von Ueli Utiger die operativen und strategischen Aufgaben betreffend Schweizer Landtechnik / Technique Agricole. Wir freuen uns auf eine weiterhin sehr konstruktive Zusammenarbeit mit ihnen und dem ganzen Team von Fachmedien Agrar.

Ohne darauf näher eintreten zu können, hängt das Ausscheiden von Ueli Utiger mit den Konzentrationsbewegungen auf dem Mediensektor zusammen. Bekanntlich gehört Fachmedien Agrar über die Espace Media Gruppe heute zu Tamedia. Über die Verbandszeitschrift gibt es die Geschäftsbeziehungen des SVLT mit Fachmedien Agrar, wo seit 2002 das Inseratengeschäft der Schweizer Landtechnik und der Technique Agricole abgewickelt wird. Die Fäden aber sind über alle die Jahre bei Ueli Utiger zusammengelaufen.

Einerseits hat er mit seiner aufbauenden Kritik und seinen Anregungen die Schweizer Landtechnik und die Technique Agricole immer mit grossem Einsatz und steter Aufmerksamkeit begleitet. Andererseits sind das gegenseitige Vertrauen und ein offener Informationsaustausch für die guten Geschäftsbeziehungen zum SVLT prägend gewesen.

Herzlichen Dank dafür an dieser Stelle und alles Gute für die Zukunft.

Für den SVLT:

Max Binder Zentralpräsident,
Willi von Atzigen, Direktor

Für die Redaktion:

Ueli Zweifel.



Aktuelles Kursangebot:

Mofa- und Traktorenprüfung

Die Vorbereitungskurse für die Mofa- und Traktor-Prüfung finden jeweils am Mittwochnachmittag statt.

Die nächsten Termine: 2. September in Schüpfheim, 16. September in Willisau, 7. Oktober in Sursee und 28. Oktober in Hochdorf.

Roller- und Autoprüfung

Der Basistheoriekurs als Vorbereitung für die Roller- und Autoprüfung mit gratis Theoriefragen im Internet.

Die nächsten Kurse: 29. August in Sursee und Hochdorf, 12. September in Willisau und 19. September in Luzern und Schüpfheim. Die praktische Grundschulung für

Sektionsnachrichten ■

Roller und Motorrad findet jeweils am Samstag statt.

Autoanhänger-Prüfung

Nächste Vorbereitungskurse beginnen am 29. August in Sursee.

Lastwagenprüfung

Der Lastwagentheoriekurs dauert 32 Lektionen, während vier Wochen jeweils einen Tag pro Woche. Der Kurs ist modular aufgebaut und der Einstieg somit jede Woche möglich. Der nächste Kurs beginnt am 10. September in Luzern.

Achtung: Für die Lastwagenprüfung ohne Fähigkeitsausweis ist die Anmeldung nur noch bis 1. September möglich. Informieren sie sich bei uns.

Infos und Anmeldung: Arthur Koch, Geschäftsstelle LVLT, Tel. 041 467 39 02, Internet: www.lvlt.ch